Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/524

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme

»EG-Dok. Nr. 8931/83«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 127 und 235,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2])

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mittelmeerregionen der Gemeinschaft gehören zu den am wenigsten entwickelten und in den meisten Fällen zu den ärmsten Gebieten der Gemeinschaft. Die Landwirtschaft spielt dort für die Beschäftigung noch eine beherrschende oder maßgebliche Rolle.

Kennzeichnend für diese Regionen sind eine schwach entwickelte Industrie, eine hohe Arbeitslosigkeit und ein sehr niedriger Beschäftigungsgrad.

Trotz aller bisherigen Anstrengungen hat sich das Entwicklungsgefälle zwischen diesen und den übrigen Regionen nicht verringert und in manchen Fällen sogar weiter vergrößert.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Grenzen einer Lösung auf der Grundlage sektoraler Aktionen, die nicht in eine integrierte Entwicklungsaktion eingebettet sind und mit dieser koordiniert werden, aufgezeigt.

Die nachhaltige Verbesserung der Lage in diesen Mittelmeerregionen erfordert somit die Einführung integrierter Programme in den ländlichen Gebieten, die mit Hilfe miteinander verknüpfter und komplementärer Aktionen auf die gleichzeitige Entwicklung der Landwirtschaft und anderer Wirtschaftsbereiche abzielen, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden können, um den Überhang an landwirtschaftlichen Arbeitskräften abzubauen.

Die in den integrierten Programmen enthaltenen Aktionen kommen zu anderen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Aktionen hinzu, die nach wie vor in den gleichen Regionen durchgeführt werden, und verstärken und ergänzen diese; derartige kombinierte Anstrengungen sind eine unerläßliche Voraussetzung für die angestrebte Wirksamkeit.

Die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme macht es erforderlich, daß die Mitglied-

[1]) ABl. Nr. C ...
[2]) ABl. Nr. C ...
[3]) ABl. Nr. C ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1983 — 14 — 680 70 — E — Wi 41/83.
Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. August 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.
Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.
Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/433 Nr. 1.

staaten eine operationelle Regelung vorschlagen, die aus der Gesamtheit der Maßnahmen besteht, die der Mitgliedstaat treffen muß. Diese operationelle Regelung muß insbesondere die Komplementarität und Kohärenz der einzelnen Aktionen hinsichtlich ihrer Art, ihrer spezifischen Ziele, ihres Umfangs, ihrer Abstufung und ihrer Anpassung an die Besonderheiten der einzelnen Regionen und Gebiete, in denen sie durchgeführt werden, herstellen.

Die Kommission muß dafür Sorge tragen, daß die einzelnen Aktionen untereinander kohärent sind; sie muß daher die operationelle Regelung als kohärentes Maßnahmenbündel billigen.

Die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme erfordert, daß ein Verfahren der Konzertierung und Koordinierung zwischen jedem einzelnen betroffenen Mitgliedstaat und der Kommission insbesondere in der Vorbereitungsphase der operationellen Regelung geschaffen wird. Auf politischer Ebene ist die Einsetzung eines Lenkungsausschusses für jedes Programm, der fachlich von einer Arbeitsgruppe unterstützt wird, das geeignete Mittel, um rechtzeitig Probleme, Mängel und Engpässe aufzudecken und durch Behebung dieser Schwierigkeiten einen ständigen Impuls bei der Ausführung und Anpassung der Programme zu geben.

Wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaft der Mittelmeerregionen und wegen der beträchtlichen Nachteile, unter denen die Landwirtschaft in diesen Regionen nicht nur wegen der ungünstigen natürlichen Voraussetzungen, sondern auch wegen des strukturbedingten Rückstands der Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen, der Art der Erzeugnisse und ihrer nur schwer zu kontrollierenden Absatzbedingungen leidet, müssen die landwirtschaftlichen Aktionen in diesen Programmen einen zentralen Platz einnehmen.

Um der Landwirtschaft zu einer besseren Wettbewerbsstellung im Rahmen der Gemeinschaft zu verhelfen, müssen diese landwirtschaftlichen Aktionen je nach dem Bedarf der betreffenden Gebiete ein Bündel verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der physischen Produktionsbedingungen einschließlich der landwirtschaftlichen Infrastruktur und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen einschließlich einer qualitativen Verbesserung und Neuausrichtung der Produktionen, eine Verbesserung der sozio-strukturellen Situation, eine bessere Valorisierung der Erzeugung sowie flankierende Maßnahmen wie forstwirtschaftliche Maßnahmen und Einführung landwirtschaftlicher Beratungssysteme umfassen.

Die Fischerei befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die Landwirtschaft. Ihre Schwierigkeiten rühren im wesentlichen von einer großenteils veralteten Flotte, wenig effizienten Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und dem Fehlen einer ausgewogenen Ressourcenbewirtschaftung her.

Um die erwähnten Schwierigkeiten abzubauen, sind Maßnahmen zur Erhöhung der Gesamtproduktivität der Fischerei insbesondere im Bereich der Infrastruktur und der Hafenanlagen, der Umstrukturierung der Flotte sowie der Meeres-Aquakultur zu treffen.

Eine substantielle Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen hängt weitgehend von der Schaffung von Arbeitsplätzen in außerlandwirtschaftlichen Sektoren ab.

Da die schwach entwickelte Industriestruktur dieser Regionen im wesentlichen aus Klein- und Mittelbetrieben sowie aus Handwerksbetrieben besteht, müssen die Aktionen in den außerlandwirtschaftlichen Bereichen vorrangig auf die Entwicklung dieser Unternehmen gerichtet sein. Diese Aktionen sind durch andere spezifische Maßnahmen zu ergänzen wie ländlicher Fremdenverkehr, erneuerbare Energiequellen und Förderung von Infrastrukturen, die die Ansiedlung oder Weiterentwicklung arbeitsplatzschaffender Wirtschaftstätigkeiten fördern und die Existenzbedingungen in den landwirtschaftlichen Gebieten verbessern helfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

1. Es werden integrierte Mittelmeerprogramme, nachstehend IMP genannt, erstellt, um die Entwicklung der ländlichen Gebiete bestimmter Mittelmeerregionen in Frankreich, Griechenland und Italien zu fördern.

2. Die IMP umfassen Aktionen für landwirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich der Fischerei sowie für andere Wirtschaftstätigkeiten, die nach Art, spezifischen Zielen, Umfang und Abstufung entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Regionen und Gebiete, in denen sie durchgeführt werden, komplementär sind.

   Außerdem sind die Aktionen komplementär zu den Gemeinschaftsaktionen, die bereits in den von dem IMP erfaßten Gebieten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Die vorliegende Verordnung läßt diese Aktionen unberührt.

3. Die Beschreibung der IMP einschließlich der Abgrenzung ihres Anwendungsbereichs ist im Anhang niedergelegt.

Artikel 2

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird für jedes IMP ein Lenkungsausschuß eingesetzt, um der Durchführung der IMP einen ständigen Impuls zu geben.

   Die Lenkungsausschüsse werden von einer fachlichen Arbeitsgruppe für jedes IMP unterstützt.

2. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission benennen die Mitglieder der Lenkungsaus-

schüsse und beschließen über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen.

Artikel 3

1. Die in dem IMP vorgesehenen Aktionen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der in Absatz 2 genannten operationellen Regelungen durchgeführt.

2. Die operationelle Regelung besteht aus der Gesamtheit der Maßnahmen, die die mit der Durchführung der IMP beauftragten Behörden zu treffen haben, damit alle in den IMP vorgesehenen Aktionen unter der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen durchgeführt werden können.

3. Die operationelle Regelung besteht aus zwei Teilen.

4. Der erste Teil der operationellen Regelung enthält Angaben über das IMP als Ganzes, mit denen insbesondere die Kohärenz der Aktionen untereinander sowie mit den Regionalentwicklungsprogrammen nachgewiesen wird, einschließlich globaler technischer Angaben über die verschiedenen in dem IMP vorgesehenen Aktionen.

   Der erste Teil umfaßt insbesondere:

   — einen Voranschlag der benötigten finanziellen Mittel und die Ausgaben über die Art und Weise, wie diese Mittel im Zuge der Programmdurchführung zur Verfügung gestellt werden sollen,

   — die Feststellung der räumlichen und zeitlichen Prioritäten für die Anweisung der Durchführung der Aktionen,

   — die Benennung der für jede Aktion verantwortlichen Behörden oder Organe,

   — den Nachweis des komplementären Charakters der Aktionen unter Berücksichtigung der obengenannten Maßnahmen und insbesondere der festgelegten Prioritäten,

   — gegebenenfalls Änderungen für die Regionalentwicklungsprogramme, um dem IMP Rechnung zu tragen,

   — die Koordinierungsmechanismen, die auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene geschaffen wurden, um eine koordinierte Durchführung dieser Aktionen zu gewährleisten,

   — eine Schätzung der von der öffentlichen Hand vorzunehmenden Investitionen und eine Angabe ihrer Standortgebiete,

   — die Finanzierungspläne und Ausgabenterminpläne.

5. Der zweite Teil der operativen Regelung enthält die spezifischen technischen Angaben zu den einzelnen Aktionen, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, sowie die Maßnahmen, die gewährleisten sollen, daß die vorgeschlagenen Aktionen mit den Umweltschutzvorschriften übereinstimmen.

   Soweit dies in den Bestimmungen dieser Verordnung über die einzelnen Aktionen vorgesehen ist, umfaßt der zweite Teil insbesondere

   — die zur Durchführung dieser Aktionen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

   — die zur Durchführung der Aktionen erforderlichen Einzelpläne oder spezifischen Programme.

6. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung die operationelle Regelung auszuarbeiten und einzuführen.

   Auf Antrag eines betroffenen Mitgliedstaates kann die Kommission diese Frist für die Ausarbeitung und Einführung von Elementen des in Absatz 5 genannten zweiten Teils der operationellen Regelung verlängern, wenn der Mitgliedstaat überschlägige Angaben über die in Absatz 5 erwähnten Punkte mitgeteilt hat, anhand deren die Kohärenz der gesamten Regelung beurteilt werden kann.

7. Der Mitgliedstaat übermittelt die operationelle Regelung an die Kommission und erteilt alle erforderlichen Auskünfte, damit sich die Kommission vergewissern kann, daß die operationellen Regelungen den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

Artikel 4

1. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelte operationelle Regelung und achtet dabei insbesondee auf die Kohärenz und Komplementarität der vorgesehenen Aktionen, auch auf Ebene jeder Region.

2. Der in Artikel 3 Absatz 5 genannte zweite Teil der operationellen Regelung wird nach den Verfahren geprüft, die in den Bestimmung dieser Verordnung über die einzelnen Aktionen vorgesehen sind.

3. Die Kommission genehmigt die operationelle Regelung als kohärentes Maßnahmenbündel.

   Die Entscheidung beschränkt sich auf die Genehmigung des ersten Teils der operationellen Regelung und derjenigen Elemente des zweiten Teils, bezüglich deren die in Absatz 2 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

   Für die übrigen Elemente des zweiten Teils und insbesondere diejenigen, die von der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 6 genehmigt worden sind, wird die Entscheidung bei Abschluß der Verfahren gemäß Absatz 2 erlassen.

4. Gegebenenfalls wird die Entscheidung der Kommission mit Auflagen verbunden, um die Kohärenz der Maßnahmen zu gewährleisten, die im Rahmen des IMP bereits durchgeführt werden.

TITEL II

Landwirtschaftliche Maßnahmen

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

1. Für jede in diesem Titel aufgeführte Maßnahme wird in den Artikeln 6 bis 18 folgenden angegeben, ob der Zuschuß der Gemeinschaft in Form
   a) einer Erstattung der von den Mitgliedstaaten für eine Aktion im Sinne dieses Titels getätigten Ausgaben oder
   b) eines direkten finanziellen Beitrags zu den Kosten der Vorhaben gewährt wird.
2. Wird in diesem Titel auf dieses Verfahren Bezug genommen, so ergeht die Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates[3]).
3. Im Falle eines Beitrags zur Durchführung der Vorhaben gilt als Vorhaben jedes öffentliche, halböffentliche oder private materielle Investitionsvorhaben, das in seiner Gesamtheit oder zum Teil die in den Artikeln 7, 8, 13 und 18 genannten Aktionen betrifft und sich auf eine oder mehrere dieser Aktionen bezieht und die Gesamtheit oder einen Teil eines in den IMP genannten Gebiets erfaßt und im Rahmen der operationellen Regelung gemäß Artikel 3 durchgeführt wird.

   Die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 17 Absatz 1, 18, 19 Absätze 1 bis 3 und 5 und 20 bis 22 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 finden Anwendung.
4. Im Falle einer Erstattung der Ausgaben der Mitgliedstaaten wird über den Zuschuß der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
5. Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates[4]) sind auf die in diesem Titel genannten Aktionen anwendbar.
6. Für die in den Artikeln 7 bis 9 und 12 bis 18 vorgesehenen Maßnahmen können Vorschüsse gewährt werden.
7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 6

Die in diesem Titel genannten in Betracht kommenden Beträge können ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission angepaßt werden.

[3]) ABl. Nr. L 51 vom 23. Februar 1977, S. 1
[4]) ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

ABSCHNITT 2

Physische Verbesserungen

Artikel 7

1. Bei dem finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu Flurbereinigungsmaßnahmen einschließlich freiwilliger Flurbereinigungen gemäß den Punkten II.A.1., erster Gedankenstrich der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich handelt es sich um die Finanzierung von Vorhaben, die Begleitmaßnahmen wie Nivellierungen, Anlage von Hängen und Gräben, landwirtschaftliche Wege und sonstige im Anschluß an die Flurbereinigung notwendig werdende landeskulturelle Arbeiten zum Gegenstand haben.
2. Die Vorhaben müssen:
   — zur nachhaltigen Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen;
   — eine Verringerung der Parzellenzahl der betreffenden Betriebe nach Abschluß einer Flurbereinigung zum Gegenstand haben; diese Verringerung muß zumindest zu einem Neuparzellierungsverhältnis von 3:1 führen;
   — die Angabe über die Mindestfläche und/oder Mindestzahl der betroffenen Betriebe enthalten;
   — eine Beschreibung der erforderlichen Arbeiten und eine Kostenaufstellung umfassen.
3. Die Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich
   — in Griechenland auf 75%,
   — in Italien auf 65%,
   — in Frankreich auf 50%

   der Kosten für die in Absatz 1 genannten Arbeiten mit einem in Betracht kommenden Höchstbetrag von 1 5000 ECU je ha Flurbereinigungsfläche im Rahmen einer Gesamtflurbereinigungsfläche von
   150 000 ha in Griechenland
   300 000 ha in Italien
   200 000 ha in Frankreich, davon höchstens 140 000 ha in den unter Punkt II.D. des IMP für Frankreich genannten Regionen.

Artikel 8

1. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft nach Punkt II.A.1. zweiter Gedankenstrich der IMP für Griechenland und Frankreich beschränkt sich auf die kollektiven Bewässerungsmaßnahmen, die eine oder mehrere der in den IMP berücksichtigten Produktionsmöglichkeiten betreffen.

2. Der finanzielle Beitrag nach Absatz 1 wird zur Finanzierung von Vorhaben gewährt, die folgendes betreffen können:
   a) in Frankreich die Anlage und Erneuerung von Bewässerungsnetzen ab Sammelbecken und Hauptkanälen einschließlich der damit verbundenen Entwässerungsarbeiten;
   b) in Griechenland Bohrungen und Sammelbekken sowie die Anlage von kollektiven Bewässerungsnetzen einschließlich der damit verbundenen Entwässerungsarbeiten.
3. Die Vorhaben müssen:
   — zur Verbesserung der Struktur der Betriebe beitragen;
   — Angaben über die entsprechende Hektarfläche, ihren Standort und die Zahl der begünstigten Betriebe enthalten;
   — Angaben über die betreffenden Produktionsausrichtungen und die Maßnahmen enthalten, die zur Ausrichtung der Erzeugung auf die im Rahmen der IMP berücksichtigten Produktionsmöglichkeiten getroffen werden;
   — eine Beschreibung der erforderlichen Arbeiten, den Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten und einen Finanzierungsplan enthalten.
4. Der Zuschuß der Gemeinschaft beläuft sich
   — in Griechenland auf 75 %,
   — in Frankreich auf 50 %
   der Kosten der in Absatz 2 genannten Arbeiten mit folgenden Höchstbeträgen je ha und im Rahmen folgender Gesamtbegrenzungen:

   in Griechenland
   7000 ECU je Hektar bewässerte Fläche, davon höchstens 4000 ECU je ha für das kollektive Bewässerungsnetz im Rahmen einer Gesamtbegrenzung auf 80 000 ha;

   in Frankreich
   4000 ECU je Hektar bewässerte Fläche oder je ha, auf dem das Bewässerungsnetz erneuert werden soll, im Rahmen einer Gesamtbegrenzung auf 100 000 ha, davon höchstens 60 000 ha in den in Punkt II.D. des IMP für Frankreich genannten Regionen.

Artikel 9

1. Die in Punkt II.A.1. dritter Gedankenstrich der IMP für Griechenland und Frankreich und in Punkt II.A.1. zweiter Gedankenstrich des IMP für Italien vorgesehenen landeskulturellen Maßnahmen können folgende Arbeiten umfassen:
   — Herrichtung von unproduktiven Böden und von Grenzertragsböden wie z. B.:
     — Säuberung von Steinen und sonstigen Fremdkörpern,
     — Zerkleinern des Buschbewuchses,
     — Pflügen,
     — Einzäunung,
     — Erosionsschutzmaßnahmen einschließlich Sammelbanketts und -gräben sowie Windschutzmaßnahmen,
     — Errichtung von Unterständen,
     — Errichtung kleiner Bewässerungssysteme einschließlich kleiner Sammelbecken und damit verbundene Entwässerungsarbeiten für einen oder mehrere Betriebe mit einer Gesamtfläche von höchstens 400 ha, die nicht durch kollektive Bewässerungsnetze versorgt werden.

   Die nach dem 3. und 5. Gedankenstrich genannten Maßnahmen können auch auf den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Flächen Anwendung finden.
2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgt in Form von einem oder mehreren Einzelplänen.

   Diese Pläne oder gegebenenfalls die im Zuge dieser Verordnung notwendig werdenden Anpassungen der von der Kommission bereits in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates[5]) genehmigten Pläne werden von den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der operationellen Regelung gemäß Artikel 3 vorgelegt und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 genehmigt.
3. Die in Absatz 2 genannten Pläne enthalten folgende Angaben:
   — zu bewässernde Flächen, Schätzung der Zahl der Vorhaben und der begünstigten Betrieben,
   — für Meliorationen vorgesehene unproduktive und Grenzertragsflächen, Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten,
   — vorgesehene Beihilfemaßnahmen,
   — für die vorrangige Berücksichtigung zusammengefaßter landeskultureller Arbeiten getroffene Maßnahmen,
   — Schätzung der Kosten und zeitliche Staffelung der Kosten.
4. Die von den Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die Arbeiten nach Absatz 1 werden mit folgenden in Betracht kommenden Höchstbeträgen und im Rahmen der nachstehenden Begrenzungen zu 50 % erstattet:
   — 5000 ECU je Hektar bewässerte Fläche,
   — 1500 ECU je Hektar, auf dem landeskulturelle Arbeiten durchgeführt wurden, wenn diese Arbeiten Bodenschutzmaßnahmen einschließen,
   — 700 ECU je Hektar für andere landeskulturelle Maßnahmen

   bei einer Gesamtbegrenzung auf
   150 000 ha in Italien, davon höchstens 50 000 ha

[5]) ABl. Nr. L 214 vom 27. Juli 1982, S. 1

in den Gebieten des Punktes II.D. des IMP für Italien,
50 000 ha in Frankreich,
60 000 ha in Griechenland.

5. Für Griechenland stammt die Beteiligung der Gemeinschaft zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar nach den Bedingungen und in den Grenzen der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82.

   Die ergänzende Gemeinschaftsbeteiligung, die zur Erreichung des Satzes, der Höchstbeträge und Flächen gemäß vorstehendem Absatz 4 sowie zur Finanzierung der Zusatzmaßnahmen zur Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 gemäß Absatz 1 erforderlich ist, wird im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt.

ABSCHNITT 3

Sozio-strukturelle Richtlinien

Artikel 10

1. Die Maßnahme zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Punkt II.A.2. erster Gedankenstrich der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich sieht die Gewährung der jährlichen Rente nach Artikel 2 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates[6]) an hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Alter von 55 bis 65 Jahren, die die landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen, unter der Bedingung vor, daß:

   a) die freigesetzte Agrarfläche einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellt wird, die von hauptberuflichen Betriebsinhabern bewirtschaftet werden, sofern jeder Betrieb dadurch einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,5 AK erreicht; oder

   b) sich in dem aufgegebenen Betrieb ein bis zum dritten Erbfolgegrad verwandter Nachfolger als Betriebsleiter niederläßt, der die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf betreibt, sofern
      — der aufgegebene Betrieb über einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,5 AK verfügt,
      — der Nachfolger noch nicht 40 Jahre alt ist.

2. Der Betrag der Rente wird auf maximal 3000 ECU pro Jahr angehoben.

3. Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Buchstaben a und b, Artikel 4 sowie die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 72/160/EWG sind auf die Regelung des Absatzes 2 anwendbar.

4. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die Durchführung der Regelung des Absatzes 1 werden erstattet zu
   — 75% für Griechenland,
   — 65% für Italien,
   — 50% für Frankreich.

5. Die Beteiligung der Gemeinschaft stammt zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar nach den Bedingungen und in den Grenzen der Richtlinie 72/160/EWG.

   Die ergänzende Gemeinschaftsbeteiligung, die zur Erreichung des Betrages und der Sätze im Sinne der Absätze 2 und 4 sowie gegebenenfalls zur Deckung der Zusatzmaßnahmen zur Richtlinie 72/160/EWG gemäß Absatz 1 erforderlich ist, wird im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt.

Artikel 11

1. Die in Punkt II.A.2. zweiter Gedankenstrich der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich erwähnte Ausgleichszulage nach Artikel 7 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates[7]) kann für Pferde gewährt werden, wobei ein Pferd von mehr als sechs Monaten 1 GVE entspricht.

2. In den Gebieten im Sinne des Artikels 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG kann die Ausgleichzulage für Flächen mit pflanzlichen Erzeugungen gewährt werden, auf welche die in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Maßnahmen Anwendung finden.

3. Die Ausgleichszulage, die aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 75/268/EWG Betriebsinhabern gewährt wird, die noch nicht 35 Jahre alt sind und die landwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben, kann für die ersten 15 GVE oder ha je Betrieb auf maximal 30 ECU je GVE oder je ha erhöht werden.

4. Gewähren die Mitgliedstaaten den Höchstbetrag der Ausgleichszulage gemäß Artikel 7 der Richtlinie 75/268/EWG, gegebenenfalls erhöht um den zusätzlichen Betrag nach Absatz 3, so kommt zu der in Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG für die ersten 15 GVE oder ha je Betrieb vorgesehenen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ein zusätzlicher Beitrag im Rahmen dieser Verordnung hinzu, so daß sich die Gesamtbeteiligung auf
   — 75% für Griechenland,
   — 50% für Frankreich,
   — 65% für Italien

   erhöht, sofern diese Höchstbeträge mindestens für die ersten 5 GVE oder ha eines Betriebs gewährt werden und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehene Zulage für die über diese erste Tranche von 5 GVE oder ha hinausgehenden GVE oder ha nicht verringert wird.

5. Im Rahmen des Vorhabens zur Umstrukturierung der Rebflächen nach Artikel 13 sowie im Rahmen der Pläne zur Durchführung der besonderen Maßnahmen zugunsten bestimmter

[6]) ABl. Nr. 96 vom 23. April 1972, S. 9

[7]) ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1

pflanzlicher Erzeugungen nach Artikel 14 grenzen die Mitgliedstaaten die Gebiete ab, in denen die Ausgleichszulage für Flächen mit in diesen Plänen vorgesehenen pflanzlichen Erzeugungen gewährt werden kann.

6. Die Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 75/268/EWG betreffen auch die Zusatzmaßnahmen zu der Richtlinie gemäß den Absätzen 1 bis 4.

7. Die für die Finanzierung der Zusatzmaßnahmen zur Richtlinie 75/268/EWG gemäß den Absätzen 1 bis 4 erforderliche ergänzende Beteiligung der Gemeinschaft wird im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt.

ABSCHNITT 4

Spezifische Maßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den Binnengebieten und auf den Inseln

Artikel 12

1. Die in Punkt II.B.1. der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich erwähnten Maßnahmen zur Entwicklung der Tierhaltung können umfassen:

   für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung und in Italien die Pferdehaltung

   a) Beihilfen zur Modernisierung, Rationalisierung und Errichtung von Ställen einschließlich der notwendigen Ausrüstung;

      Die Beihilfen werden für Italien nach den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates[8]) und für Griechenland und Frankreich nach den Bedingungen des Artikels 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 gewährt; der bei der Gewährung der Beihilfe berücksichtigte Investitionshöchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 wird jedoch auf einen Höchstbetrag von 30 000 ECU je Einzelbetrieb erhöht.

      Bei den hauptsächlich auf die Schaf- und Ziegenhaltung ausgerichteten Betrieben ohne Rinderhaltung können die vorgenannten Beihilfen ebenfalls gewährt werden, wenn die Verkäufe aus der Schaf- und Ziegenfleischerzeugung weniger als 40% der Gesamtverkäufe des Betriebs ausmachen;

   b) Beihilfen zum Ankauf von Maschinen für die Futtererzeugung; die Beihilfen werden nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 oder des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 gewährt;

   c) Beihilfen für die Melioration von Wiesen, Weiden und Futterbauflächen sowie für die Verbesserung der erforderlichen Ausrüstung einschließlich Einfriedungen;

   c) Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten insbesondere Kontrollen, Untersuchungen und Impfungen;

   e) Maßnahmen zur genetischen Verbesserung, namentlich

      i) Beihilfen für die Modernisierung und Errichtung von Zucht- und Selektionszentren einschließlich Beihilfen für Nachkommenschaftsprüfung;

      ii) Beihilfen für die Intensivierung der Leistungsprüfungen;

      iii) Beihilfen zur Förderung der künstlichen Besamung;

      iv) Beihilfen zum Ankauf männlicher Zuchttiere anerkannter Qualität, sofern die Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche Verwendung gegeben sind;

   f) in Italien und in Griechenland Gewährung einer zusätzlichen Prämie für Kälber einer Fleischrasse oder Kälber, die aus der Kreuzung mit einer Fleischrasse stammen, nach den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82;

   g) in Italien Gewährung einer zusätzlichen Prämie für die Haltung von Kühen zur Fleischerzeugung nach den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81;

   für die Schweinehaltung

   h) die vorstehend unter Buchstabe d genannten Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten;

   i) in Korsika Beihilfen zum Bau und zur Modernisierung von Unterständen für die extensive Tierhaltung; diese Beihilfen werden nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 gewährt.

2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines oder mehrere Einzelpläne.

   Diese Pläne oder gebenenfalls die im Zuge dieser Verordnung notwendig werdende Anpassungen der von der Kommission bereits nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 oder Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 genehmigten Programme werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 unterbreitet und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 genehmigt.

3. Die in Absatz 2 genannten Pläne enthalten Angaben über:

   — die Bestimmungen über die Erstellung des Verbesserungsplans nach Absatz 1 Buchstabe a;

   — die getroffenen Beihilfemaßnahmen und insbesondere die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen;

[8]) ABl. Nr. L 197 vom 30. Juni 1981, S. 27

— die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten, insbesondere die Bedingungen für die Gewährung der diesbezüglichen Beihilfen;

— die Zahl der zu modernisierenden oder zu errichtenden Zucht- und Selektionszentren;

— die für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen vorgesehenen Finanzmittel sowie ihre zeitliche Staffelung.

4. Die von den Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen des Absatzes 1 werden zu 50 % erstattet, und zwar mit folgenden in Betracht kommenden Höchstbeträgen und im Rahmen der nachstehenden Begrenzungen:

— für die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c
700 ECU ja ha bei einer Gesamtbegrenzung auf
400 000 ha in Griechenland,
40 000 ha in Frankreich,
und im Falle Italiens innerhalb der Gesamtbegrenzung nach Maßgabe des nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 erstellten Rahmenprogramms für die im IMP erfaßten Gebiete;

— für die Maßnahmen des Absatzes 1 Buchstabe e im Rahmen einer Gesamtbegrenzung von höchstens 20 % der für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Gesamtausgaben;

— für die Maßnahme des Absatzes 1 Buchstabe f: 30 ECU je Kalb;

— für die Maßnahme des Absatzes 1 Buchstabe g: 48 ECU je Kuh bei einer Begrenzung auf 480 ECU für jeden Einzelbetrieb.

5. Im Falle Griechenlands und Italiens stammt die Beteiligung der Gemeinschaft zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar unter den Bedingungen und in den Grenzen der Verordnungen (EWG) Nrn. 1975/82 und 1944/81. Die ergänzende Gemeinschaftsbeteiligung, die erforderlich ist, um den Satz, die Beträge und die Flächen nach Absatz 4 zu erreichen sowie die Überschreitung der Gesamtbegrenzungen der in Betracht kommenden Ausgaben für die Maßnahmen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 sowie des Artikels 8 Buchstabe a und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zu ermöglichen, wird im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt.

Artikel 13

1. Die Maßnahmen zur Förderung der Umstrukturierung der Rebflächen für die Tafelweinerzeugung gemäß den Punkten II.B.2 und II.C.2 und 3 des IMP für Griechenland, II.B.2 und II.C.3 des IMP für Italien sowie II.B.2 und II.C.2 des IMP für Frankreich betreffen die Erstattung von Ausgaben, die die Mitgliedstaaten für kollektive Umstrukturierungsvorhaben getätigt haben, durch die Gemeinschaft.

2. Im Rahmen dieser Vorhaben werden folgende Beihilfen gewährt:

— Beihilfen zur Rodung der zur Erzeugung von Tafelwein bestimmten Reben und Vorbereitung des Bodens für die Wiederbepflanzung mit Reben,

— Beihilfen zur Wiederbepflanzung von Reben zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. oder Tafelweinen gehobener Qualität.
Im Sinn dieser Verordnung gilt als Wiederbepflanzung jede Bepflanzung nach den Definitionen des Anhangs IV a, Buchstaben a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates[9]) mit in der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission[10]) empfohlenen oder genehmigten Rebsorten.

3. Die Beihilfen zur Umstrukturierung der Rebflächen gemäß Absatz 2 werden gewährt in Form

— einer Prämie je Hektar wiederbepflanzte Rebfläche als Beitrag zu den Kosten der Umstrukturierungsarbeiten.
Der Prämienbetrag kann je nach den Strukturverhältnissen und den Kosten der Arbeiten im Rahmen der Umstrukturierung der Rebfläche auf 2 418 bis 3 022 ECU je Hektar wiederbepflanzte Rebfläche festgesetzt werden.
Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten die genannte Höchstgrenze jedoch überschreiten.

— einer degressiven Sondervergütung, die hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern zur Berücksichtigung der umstrukturierungsbedingten Einkommensverluste gezahlt wird.
Diese Vergütung wird für höchstens drei Jahre gewährt und darf einen Gesamtbetrag von 3 000 ECU/ha nicht überschreiten.

4. Die Vorhaben müssen:

— den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 1 erster Unterabsatz und Absätze 2 bis 5, der Artikel 3 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates[11]) genügen;

— die Gebiete angeben, in denen die Ausgleichszulage des Artikels 11 in den Gebieten im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 75/268/EWG gewährt werden kann.

5. Die von den Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen des Absatzes 3 werden bei einer Gesamtbegrenzung auf
17 000 ha in Griechenland,
20 000 ha in Frankreich,
30 000 ha in Italien,

---

[9]) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1
[10]) ABl. Nr. L 381 vom 31. Dezember 1981, S. 1
[11]) ABl. Nr. L 57 vom 29. Februar 1980, S. 2

wie in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 458/80 vorgesehen zu 50 % erstattet.

6. Die Beteiligung der Gemeinschaft stammt zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar nach den Bedingungen und in den Grenzen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80.

   Die ergänzende Gemeinschaftsbeteiligung, die zur Erreichung der Beträge und des Satzes der Absätze 3 und 5 sowie zur Deckung der Zusatzmaßnahme zur Verordnung (EWG) Nr. 458/80 gemäß Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erforderlich ist, wird im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt.

Artikel 14

1. Die Maßnahmen zur Entwicklung der pflanzlichen Erzeugung, ausgenommen die Umstrukturierung der Rebflächen, gemäß Punkt II.B.2 der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich können umfassen:

   für den Weinbau

   a) Maßnahmen zur Förderung der Umstellung von Rebflächen zur Erzeugung von Tafelwein auf nichtüberschüssige Kulturen, insbesondere
      — auf Futterpflanzen und eiweißhaltige Pflanzen sowie Medizinal- und Aromapflanzen,
      — auf Dauerkulturen wie Schalenfrüchte, Beerenobst und exotische Früchte.

   Außer den Beihilfen nach Artikel 8 sehen die Maßnahmen vor:
   — die Gewährung einer Prämie je ha Umstellungsfläche als Kostenbeitrag für die Rodung von Reben und die Vorbereitung des Bodens sowie den Ankauf von Hochzuchtsaatgut,
   — im Falle einer Umstellung auf Dauerkulturen eine degressive Sondervergütung, die hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern zur Berücksichtigung der umstrukturierungsbedingten Einkommensverluste gezahlt wird.
     Diese Vergütung wird für höchstens fünf Jahre gewährt und darf einen Gesamtbetrag von 6 000 ECU/ha nicht überschreiten;
   — in Griechenland und Italien Beihilfen zur kollektiven Mechanisierung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b;

   für den Olivenanbau

   b) Maßnahmen zur Förderung
      — der Umstrukturierung der zur Ölgewinnung bestimmten Ölbaumpflanzungen,
      — der Umstellung auf Tafeloliven oder auf Dauerkulturen wie Schalenfrüchte, Beerenobst und exotische Früchte;
      — der Umstellung auf Futterpflanzen und eiweißhaltige Pflanzen.

     Die Maßnahmen betreffen die Gewährung
      — einer Prämie je ha als Beitrag zu den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten einschließlich des Ankaufs von Hochzuchtsaatgut,
      — außer im Falle einer Umstellung auf Futterkulturen und eiweißhaltige Pflanzen eine degressive Sondervergütung gemäß Buchstaben a vierter Gedankenstrich;
      — in Griechenland und Italien Beihilfen zur kollektiven Mechanisierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b;

   c) Die Maßnahmen des Buchstaben b können auch Anwendung finden
      — auf die Umstrukturierung von Dauerkulturen wie Schalenfrüchte, Beerenobst und exotische Früchte;
      — in Griechenland auf die Erneuerung der zur Erzeugung von Rosinen bestimmten Rebflächen; in diesem Fall darf die Vergütung des Buchstaben b fünfter Gedankenstrich einen Gesamtbetrag von 3 000 ECU nicht überschreiten.
        In Griechenland kann die Beihilfe nach Buchstaben b dritter Gedankenstrich außerdem für die Anlage von Apfelbaumpflanzungen und die Anpflanzung von zur Rosinenerzeugung bestimmten Reben gewährt werden, sofern die insgesamt mit Apfelbäumen oder Reben zur Rosinenerzeugung bepflanzte Fläche durch diese Pflanzungen nicht vergrößert wird.

   Für einjährige Pflanzen, Aroma- und Medizinalpflanzen sowie Saat- und Pflanzgut

   d) Maßnahmen zur Förderung der Normung, Rationalisierung und Qualitätsverbesserung einschließlich Sortenumstellung.
      Die Maßnahmen betreffen die Gewährung einer Prämie je ha als Kostenbeitrag für die Anlage der betreffenden Erzeugungen, wobei dieser Betrag die tatsächlichen Kosten der Anschaffung des Vermehrungsguts nicht überschreiten darf.

2. Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines oder mehrerer Einzelpläne. Diese Pläne werden von den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 unterbreitet und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 genehmigt.

3. Die Pläne des Absatzes 2 enthalten
   — eine Schätzung der Flächen von Rebkulturen, Ölbaumkulturen oder Kulturen von bis zur vollständigen Durchführung der Pläne umstrukturierbaren oder umstellbaren Schalenfrüchten, Beerenobst oder exotischen Früchten in Hektar,
   — die Angabe der diesbezüglichen Standortgebiete sowie der Kriterien für die Eignung dieser Gebiete,

— die Angabe der Dauerkulturen und einjährigen Kulturen, auf welche die Flächen umgestellt werden;

— die Angabe der Gebiete, in denen die Ausgleichszulage des Artikels 11 in den Gebieten im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 75/268/EWG für die in diesem Artikel genannten pflanzlichen Erzeugungen gewährt werden kann,

— Bestimmungen, die gewährleisten, daß die Umstrukturierung von Rebflächen keine Erweiterung der Rebfläche zur Folge hat,

— Angaben über Art und Betrag der vorgesehenen Beihilfen,

— eine Schätzung der Kosten und der vorgesehenen Finanzmittel.

4. Die von den Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die Maßnahmen des Absatzes 2 werden bei folgenden in Betracht kommenden Höchstbeträgen und im Rahmen der nachstehenden Begrenzungen zu 50% erstattet:

   3 000 ECU je ha Rebfläche für die Umstellungsprämie oder für die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c bei einer Begrenzung auf
   20 000 ha in Griechenland,
   50 000 ha in Italien,
   15 000 ha in Frankreich;

   50 ECU je ha Gemüsekulturen und Kulturen von Medizinal- und Aromapflanzen nach Absatz 1 Buchstabe d;

   100 ECU je ha für die Erzeugung von Saat- und Pflanzgut nach Absatz 1 Buchstabe d.

ABSCHNITT 5

Spezifische Maßnahmen für die landwirtschaftliche Erzeugung in Flachland- und Küstengebieten

Artikel 15

1. Die in Punkt II.C.1. der IMP für Griechenland und Italien und in Punkt II.C.1. erster Gedankenstrich des IMP für Frankreich genannten spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Futtererzeugung und der Viehhaltung in Flachland- und Küstengebieten können umfassen:

   a) Beihilfen zu den Kosten der Wasserversorgung zur Bewässerung intensiver Kulturen von Futterpflanzen und eiweißreichen Pflanzen sowie zur Bewässerung der Flächen für die Erzeugung von Hochzuchtsaatgut für diese Kulturen;

   b) Beihilfen für den Ankauf von Hochtzuchtsaatgut für die unter Buchstabe a genannten Kulturen;

   c) Beihilfen für den Ankauf von Maschinen sowie für den Ankauf von Bewässerungsanlagen, zur kollektiven Nutzung für die unter Buchstabe a genannten Kulturen; die Beihilfen werden nach Maßgabe der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 genannten Bedingungen gewährt;

   d) in Italien: Beihilfen für den Bau von Ställen für die Mast von vornehmlich aus Gebieten im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG stammendem Vieh, sofern diese Ställe im Rahmen einer Umstellung auf die Futtererzeugung errichtet werden; die Beihilfen werden nach Maßgabe der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 genannten Bedingungen gewährt. Der Höchstbetrag der Investition, der für die Gewährung der Beihilfe in Betracht kommt, wird jedoch auf 30 000 ECU im Falle eines Einzelbetriebs und auf 150 000 ECU im Falle eines von einer Erzeugergemeinschaft bewirtschafteten Betriebs festgesetzt;

   e) in Griechenland: in der Rinderhaltung die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Maßnahmen zu den darin vorgesehenen Bedingungen und Begrenzungen und in der Schweinehaltung die unter Buchstabe h desselben Artikels genannte Maßnahme.

2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines oder mehrerer ausführlicher Pläne.

   Diese Pläne bzw. gegebenenfalls die aufgrund dieser Verordnung notwendig gewordenen Anpassungen der von der Kommission bereits gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 oder gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 genehmigten Pläne werden von den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 genehmigt.

3. In den in Absatz 2 genannten Plänen sind im einzelnen anzugeben:

   — die getroffenen Beihilfemaßnahmen, insbesondere die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen:

   — die Bedingungen, insbesondere in bezug auf die Mindestgröße und die Dauer der Verpflichtung, die die kollektiven Einrichtungen als Begünstigte der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahme erfüllen müssen;

   — die vorgesehenen finanziellen Mittel für die Verwirklichung der verschiedenen Maßnahmen sowie ihre zeitliche Staffelung.

   Außerdem erstrecken sich die Pläne in bezug auf die Rinder- und Schweinehaltung in Griechenland auf die in Artikel 12 Absatz 3 genannten Angaben.

4. Die tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden zu 50% erstattet, wobei folgende Höchstbeträge und Grenzen gelten:

   — Maßnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b: 170 ECU/Jahr je Hektar bewässerte

Fläche für höchstens fünf Jahre bei einer Gesamtbegrenzung auf
150 000 ha in Griechenland,
50 000 ha in Italien,
30 000 ha in Frankreich,

— Maßnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe c: 1 000 ECU/Jahr je Hektar bewässerte Fläche,

— Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe e: Gesamtbegrenzung auf höchstens 30% der Gesamtausgaben, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen vorgesehen sind.

5. Im Falle Italiens stammt die Beteiligung der Gemeinschaft zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 festgelegt sind.

   Die ergänzende Beteiligung der Gemeinschaft, die notwendig ist, um den Satz, die Beträge und die Volumen nach Absatz 4 zu erreichen, wird gemäß dieser Verordnung sichergestellt.

Artikel 16

1. Die in Punkt II.C.2. der IMP für Griechenland und Italien und in Punkt II.C.1. zweiter und dritter Gedankenstrich des IMP für Frankreich genannten spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Kulturen mit Ausnahme des Weinbaus können umfassen:

   a) Förderungsmaßnahmen
      — zur Umstrukturierung von Obstbaumpflanzungen (ausgenommen Zitrusfrüchte) im Hinblick auf eine Sortenanpassung an die Marktbedürfnisse, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Vergrößerung der Obstbauflächen führen; in Griechenland können sich diese Maßnahmen auch auf die Umstellung von Apfelbaumpflanzungen auf in Artikel 14 Buchstabe a genannte Kulturen erstrecken;
      — zur Umstrukturierung und Entwicklung des Anbaus von Schalen- und Beerenobst sowie von exotischen Früchten.

      Die Maßnahmen betreffen
      — die Gewährung einer Beihilfe je Hektar als Kostenbeitrag zu den notwendigen Arbeiten wie Roden, Bodenvorbereitung sowie Neubepflanzung und bei Kulturen von Schalenfrüchten, Beerenobst und exotischen Früchten die Anpflanzung,
      — eine degressive Sonderentschädigung für hauptberufliche Betriebsleiter als Ausgleich für umstrukturierungsbedingte Einkommenseinbußen. Diese Entschädigung wird im Falle der Umstrukturierung von Obstbaumkulturen für längstens fünf Jahren gewährt und darf einen Gesamtbetrag von 6 000 ECU je Hektar nicht überschreiten.

   b) Maßnahmen gemäß Artikel 14 Buchstabe d zur Förderung der Standardisierung, Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Gemüseerzeugung. In Frankreich können diese Maßnahmen auf die Reiserzeugung ausgedehnt werden.

2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines oder mehrerer Einzelpläne.

   Diese Pläne werden von den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 vorgelegt und nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 von der Kommission genehmigt.

3. Die in Absatz 2 genannten Pläne enthalten folgende Angaben:
   — Schätzung der Hektarzahl für die Obstbaumpflanzungen oder für die Kulturen von Schalenfrüchten, Beerenobst und exotischen Früchten sowie im Falle Griechenlands Schätzung der Rebflächen, die bis Abschluß der Pläne umstrukturiert oder entwickelt werden können,
   — genaue Lage der betreffenden Flächen sowie Kriterien betreffend die Eignung dieser Flächen,
   — Gemüsearten, die für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen in Betracht kommen,
   — Bestimmungen, mit denen gewährleistet wird, daß die Umstrukturierungsarbeiten nicht zu einer Vergrößerung der Obstbaumflächen führen,
   — Art und Betrag der vorgesehenen Beihilfen,
   — Schätzung der vorgesehenen Kosten und finanziellen Mittel.

4. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die Maßnahmen nach Absatz 1 werden bei folgenden Erstattungshöchstbeträgen und folgenden Begrenzungen zu 50% erstattet:

   3 000 ECU je ha für die in Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen mit einer Begrenzung auf
   24 000 ha in Griechenland,
   30 000 ha in Italien,
   15 000 ha in Frankreich.

   In dieser Begrenzung sind auch die von der Maßnahme des Artikels 17 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich betroffenen Flächen enthalten.

Artikel 17

1. Die unter II.C.3. der IMP für Griechenland und Italien und unter II.C.2. des IMP für Frankreich genannten spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Kulturen mit Ausnahme der Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen können umfassen:
   — in Griechenland und Frankreich Maßnahmen zur Förderung der Umstellung von Rebflächen für die Erzeugung von Tafelwein gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a;

— Maßnahmen zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Ölbaumpflanzungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b;

— Maßnahmen zur Förderung des Anbaus von Schalenfrüchten und exotischen Früchten gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c;

— in Griechenland Maßnahmen zur Förderung der Umstellung von Rebflächen für die Rosinenerzeugung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a.

2. die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines oder mehrerer Einzelpläne.

   Diese Pläne werden von den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 vorgelegt und nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 von der Kommission genehmigt.

3. Die in Absatz 2 genannten Pläne beziehen sich auf die in Artikel 14 Absatz 3 aufgezählten Elemente.

4. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten getätigten tatsächlichen Ausgaben für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden bei folgenden Höchsterstattungsbeträgen und folgenden Begrenzungen zu 50 % erstattet:

   3 000 ECU je ha umgestellte Rebfläche mit einer Begrenzung auf
   4 000 ha in Griechenland,
   30 000 ha in Frankreich,

   3 000 ECU je ha für die Umstrukturierung oder Umstellung von Ölbaumpflanzungen, 3 000 ECU je ha für die Anlage von Pflanzungen für Schalenfrüchte und exotische Früchte.

ABSCHNITT 6

Forstwirtschaft

Artikel 18

1. Bei dem finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den in Punkt II.D. des IMP für Griechenland und in Punkt II.E. der IMP für Italien und Frankreich genannten Forstmaßnahmen handelt es sich um die Finanzierung von Vorhaben, die folgendes betreffen können:

   — Aufforstung und Verbesserung abgewirtschafteter Wälder im Hinblick auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Lage eines bestimmten Gebietes durch Boden- und Wasserschutz,

   — produktive Aufforstungen einschließlich Pflanzungen schnellwachsender Bäume,

   — damit verbundene Arbeiten wie Erdaufschüttungen, Anlage von Forstwegen und Wildbachverbauung,

   — Maßnahmen zur Waldbrandverhütung und -bekämpfung,

   — Anlage von Baumschulen,

   — Anlage von Naturparks und Naturschutzgebieten einschließlich der Anlage von Wildgehegen,

   — Verjüngung und Umstrukturierung von Eßkastanien- und Korkeichenwäldern und in Griechenland Valorisierung der Aleppo-Kiefer,

   — Ausarbeitung von Forsteinrichtungsplänen,

   — spezifische Untersuchungen und Versuche, die für die Planung der vorgenannten Arbeiten unerläßlich sind,

   — Startbeihilfen für anerkannte, auf eine gemeinsame Waldbewirtschaftung abzielende Forstgemeinschaft als Beitrag zu den Kosten für deren Gründung und Verwaltung einschließlich ihrer Beratung in den ersten Jahren.

2. Die Vorhaben müssen folgende Angaben enthalten:

   a) bei den Maßnahmen gemäß Absatz 1 erster bis neunter Gedankenstrich:

      — wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für die Landwirtschaft des betreffenden Gebietes einschließlich der Folgen für die Erzeuger;

      — Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten, Zeitplan für ihre Durchführung sowie Finanzierungsplan;

      — Standort der Arbeiten sowie vom Vorhaben erfaßte Flächen;

   b) bei der Maßnahme gemäß Absatz 1 erster Gedankenstrich:

      — Schätzung der Zahl der zu gründenden Forstgemeinschaften sowie betroffene Waldfläche;

      — festgesetzte Mindestbedingungen für die Forstgemeinschaften; in diesen Bedingungen muß vorgesehen sein, daß einer Forstgemeinschaft mindestens zehn Betriebe angehören und daß die Fläche dieser Gemeinschaft mindestens 550 ha umfaßt;

      — Festsetzung der Höhe der Startbeihilfen.

3. Der Beitrag des Bodeneigners muß mindestens 10 % der Kosten der in Absatz 1 vorgesehenen Arbeiten betragen; ist es aber von öffentlichem Interesse, den Grund und Boden eines Bodeneigners in ein Vorhaben einzubeziehen und wird der Bodeneigner in absehbarer Zeit aus dieser Einbeziehung voraussichtlich keinen Nutzen haben, so kann sein Beitrag von der zuständigen Behörde übernommen werden.

4. Der Zuschuß der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten für die Durchführung der in Absatz 2 genannten Arbeiten und Maßnahmen, wobei folgende Höchstbeträge und Grenzen gelten:

   — 2 500 ECU je Hektar für Aufforstungen in Erwerbs- und Schutzwäldern mit einer Gesamtbegrenzung auf
   25 000 ha in Griechenland,

60 000 ha in Italien, davon höchstens 20 000 ha in den unten II.D. des Programms für Italien genannten Gebieten,
30 000 ha in Frankreich,

— 2 300 ECU je Hektar für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder sowie für die Verjüngung und Umstrukturierung von Eßkastanien- und Korkeichenwäldern und für die Valorisierung der Aleppo-Kiefer mit einer Gesamtbegrenzung auf
40 000 ha in Griechenland,
60 000 ha in Italien, davon höchstens 20 000 in den unter II.D des Programms für Italien genannten Gebieten,
40 000 ha in Frankreich,

— 1 200 ECU je Hektar für damit verbundene Arbeiten wie Erdaufschüttungen und sonstige kleinere Arbeiten zur Bodenbefestigung,

— 18 000 ECU je Kilometer für Forstwege mit einer Gesamtbegrenzung auf
6 000 Kilometer in Griechenland,
1 500 Kilometer in Italien, dvon höchstens 500 Kilometer in den unter II.D des Programms für Italien genannten Gebieten,
1 000 Kilometer in Frankreich,

— 300 ECU je Hektar für die Wildbachverbauung,

— 200 ECU für Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung mit einer Gesamtbegrenzung der geschützten Fläche auf
  — 200 000 ha in Griechenland,
  — 100 000 ha in Italien, davon höchstens 30 000 ha in den unter II.D des Programms für Italien genannten Gebieten,
  — 70 000 ha in Frankreich,

— 10% der in der operationellen Regelung für Forstmaßnahmen vorgesehenen Ausgaben für die Anlage von Naturparks und Naturschutzgebieten,

— 5% der Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens im Rahmen von Absatz 1 für die Vorarbeiten im Zusammenhang mit den Vorhaben.

Im Falle Griechenlands wird die Beteiligung der Gemeinschaft zum Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, sichergestellt, und zwar unter Bedingungen und in den Grenzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 vorgesehen sind.

Die ergänzende Gemeinschaftsbeteiligung, die erforderlich ist, um den Satz und die Flächen gemäß Absatz 4 zu erreichen und die zusätzlichen Maßnahmen nach Absatz 1 abzudecken sowie um eine Überschreitung der Gesamtbegrenzung für die in Betracht kommenden Ausgaben gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) siebter bis zwölfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zu ermöglichen, wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung sichergestellt.

8. Der Zuschuß der Gemeinschaft wird gegebenenfalls abweichend von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung beschlossen.

TITEL III

Fischerei und Aquakultur

Artikel 19 (III A)
Artikel 20 (III B)
Artikel 21 (III C)

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Diskussionen im Hinblick auf die Durchführung der Ratsentschließung vom 25. Januar 1983 über die Strukturpolitik in der Fischwirtschaft werden die Vorschläge der Kommission zu dem die Fischerei und die Aquakultur betreffenden Teil der Integrierten Mittelmeerprogramme dem Rat später übermittelt.

TITEL IV

Valorisierung der Erzeugung

Artikel 22

1. Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und in Punkt IV.1. der IMP für Griechenland und Frankreich und IV.A. des IMP für Italien genannten Vorhaben können betreffen:
   — Ausrüstungen zur Ernte von Grunderzeugnissen, sofern sie Eigentum von Erzeugerorganisationen oder anderen Begünstigten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, bei denen es sich nicht um Erzeuger handelt, sind und von diesen benutzt werden;
   — Maßnahmen zur Absatzförderung und Markterkundung, sofern sie von Vereinigungen oder Organisationen durchgeführt werden, welche die Erzeuger des betreffenden Sektors repräsentieren;
   — die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des Vertrags auf zu nicht unter diesen Anhang fallenden Erzeugnissen sowie die Vermarktung dieser Produkte, sofern es sich um neue Erzeugnisse oder um Nebenerzeugnisse aus landwirtschaftlichen Produkten handelt, die für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeuger von besonderem Interesse sind.
2. Die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannte Beteiligung des Begünstigten wird vermindert auf
   — mindestens 20% bei in Griechenland und Italien durchgeführten Vorhaben,
   — mindestens 25% bei in Frankreich durchgeführten Vorhaben.
3. Zu dem in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgesehenen Satz der finanziellen Beteiligung der Gemein-

schaft kommt ein zusätzlicher Beitrag hinzu, durch den sich die Gesamtbeteiligung erhöht auf

— 60% bei den in Griechenland und im Falle Italiens in den im IMP für Italien genannten Gebieten des Mezzogiorno durchgeführten Vorhaben,

— 45% bei den in Frankreich durchgeführten Vorhaben.

4. Die ergänzende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die für die in den Absätzen 1 und 3 genannte Zusatzfinanzierung zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 notwendig ist, wird gemäß dieser Verordnung gewährt und nach Maßgabe des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 beschlossen.

Artikel 23

1. Die in Punkt IV.b. der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich genannte Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates[12]) kann Anwendung finden auf:

— getrocknete Feigen
  — 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs,

— getrocknete Weintrauben
  — 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs,

— getrocknete Aprikosen
  — 08.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs,

— getrocknete Pflaumen
  — 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs,

— Schalenfrüchte
  — 08.05 , des Gemeinsamen Zolltarifs,

— Johannisbrot
  — 12.08 B, C des Gemeinsamen Zolltarifs,

sowie in Frankreich

— die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 genannten pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse,

— folgende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse:
  — Rindfleisch in Form von Vierteln und Tierkörpern
    — ex 02.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
  — Käse und Quark
    — 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs,
  — Trockenfutter
    — ex 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
  — Olivenöl
    — 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
  — Kork
    — 45.01

2. Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 genannten Beihilfen können auch Erzeugergemeinschaften gewährt werden, deren Vermarktungstätigkeit sich auf die Konzentration des Angebots beschränkt.

3. Zu dem Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Satz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft kommt ein zusätzlicher Beitrag hinzu, durch den sich die Gesamtbeteiligung auf 50 % erhöht.

4. Die Kommission erläßt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Bestimmungen nach dem hier festgelegten Verfahren.

5. Die ergänzende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die für die Zusatzfinanzierung zur Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 notwendig ist, wird gemäß dieser Verordnung gewährt und nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 beschlossen.

TITEL V

Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der Landwirtschaft

Artikel 24

1. Für die Beteiligung der Gemeinschaft an den in Punkt V.1. der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich genannten Maßnahmen zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates[13]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . . :

a) für die in Punkt V.1.a) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 a) i);

b) für die in Punkt V.1.b) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 a) ii);

c) für die in Punkt V.1.c) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 a) iii) und iv);

d) für die in Punkt V.1.d) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 a) v);

e) für die in Punkt V.1.e) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 a) vii);

f) für die in Punkt V.1.f) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 b) i);

g) für die in Punkt V.1.g) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 b) ii);

[12]) ABl. Nr. L 166 vom 23. Juni 1978, S. 1

[13]) ABl. Nr. L 271 vom 15. Oktober 1980, Seite 1

h) für die in Punkt V.1.h) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 a) viii);

i) für die in Punkt V.1.i) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 c) ii);

j) für die in Punkt V.1.k) der IMP genannten Maßnahmen:
Artikel 5 Absatz 1 e).

2. Außerdem wird für die in Punkt V.1.j) der IMP genannten Maßnahmen die Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der öffentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstreisen von Technikern der unter das integrierte Programm fallenden Regionen in den Mittelmeerländern und mit Lehrgängen von Technikern dieser Länder in Klein- und Mittelbetrieben der betreffenden Regionen festgesetzt.

Artikel 25

Die Beteiligung der Gemeinschaft an den in Punkt V.2. der IMP vorgesehenen Maßnahmen zur Verlagerung von Tätigkeiten wird wie folgt festgesetzt:

1. für die in Punkt V.2.a) der IMP genannten Maßnahmen: 50 % der öffentlichen Ausgaben, für die Gewährung einer Beihilfe zur Demontage, zum Abtransport und zum Wiederaufbau der Anlagen, sofern diese Beihilfe einen zusätzlichen Betrag zur vorhandenen Beihilferegelung umfaßt;
2. für die in Punkt V.2.b) der IMP genannten Maßnahmen: 50 % der öffentlichen Ausgaben, begrenzt auf 10 000 ECU pro Wohneinheit.

Artikel 26

1. Für die Beteiligung der Gemeinschaft an den in Punkt V.3. der IMP vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80:
   a) für die in Punkt V.3.a) der IMP genannten Maßnahmen:
   Artikel 5 Absatz 1 d) i);
   b) für die in Punkt V.3.b) der IMP genannten Maßnahmen:
   Artikel 5 Absatz 1 d) ii);
   c) für die in Punkt V.3.c) der IMP genannten Maßnahmen:
   Artikel 5 Absatz 1 d) iv).
2. Außerdem wird für die in Punkt V.3.d) der IMP genannten Maßnahmen die Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Ausbesserung von für Touristen zugänglichen Gebäuden und Denkmälern festgesetzt.

Artikel 27

1. Für die Beteiligung der Gemeinschaft an den in Punkt V.4. der IMP vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates[14]):
   a) für die in Punkt V.4.a) der IMP genannten Maßnahmen:
   Artikel 5 Absatz 1 a);
   b) für die in Punkt V.4.b) der IMP genannten Maßnahmen:
   Artikel 5 Absatz 1 b);
   c) für die in Punkt V.4.c) der IMP genannten Maßnahmen:
   Artikel 5 Absatz 1 c).
2. Außerdem wird für die in Punkt V.4.d) der IMP genannten Maßnahmen die Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Gewährung einer Beihilfe zur Installation von Heizungssystemen, begrenzt auf 30 % der Investitionskosten, festgesetzt.

Artikel 28

1. Eine Kumulierung der im Rahmen der IMP und der gegebenenfalls im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2615/80 und (EWG) Nr. 2618/80 gewährten Beihilfen mit den aus der quotengebundenen Abteilung des EFRE gewährten Beihilfen ist nicht zulässig.
2. Erforderlichenfalls finden die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 und des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 und des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 Anwendung.

Artikel 29

1. Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Maßnahmen werden in Form eines Sonderprogramms durchgeführt, das der Kommission im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 dieser Verordnung unterbreitet wird.
2. Die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 2, 3, 4 und 6 der Verordnungen (EWG) Nr. 2615/80 und (EWG) Nr. 2618/80 finden Anwendung.
3. Ist ein Sonderprogramm bereits von der Kommission gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 oder (EWG) Nr. 2618/80 genehmigt worden, so werden die nach dem IMP erforderlichen Anpassungen im Rahmen der operationellen Regelung vorgelegt.

Artikel 30

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 5 und des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 finden Anwendung.

---

[14]) ABl. Nr. L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 23

TITEL VI

Infrastruktur

Artikel 31

1. Für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der in Punkt VI a) und b) der IMP für Griechenland und Italien und in Punkt VI a) des IMP für Frankreich genannten Infrastrukturen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates [15]).

2. Förderungswürdig sind nur Infrastrukturen, die sich in Programme im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 einfügen. Diese Programme werden der Kommission im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 dieser Verordnung unterbreitet.

3. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird wie folgt festgelegt:
   - für Griechenland: 75 % der öffentlichen Ausgaben,
   - für Italien: 65 % der öffentlichen Ausgaben,
   - für Frankreich: 50 % der öffentlichen Ausgaben.

4. Die Beteiligung der Gemeinschaft stammt zu einem Teil aus Mitteln des EFRE, und zwar nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 724/75, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...

   Die ergänzende Beteiligung der Gemeinschaft, die notwendig ist, um die in Absatz 3 festgelegten Sätze zu erreichen und die in Absatz 1 genannten, nach der Verordnung (EWG) Nr. 724/75, nicht förderungswürdigen Infrastrukturen zu finanzieren, wird gemäß dieser Verordnung gewährt.

Artikel 32

landwirtschaftliche Infrastruktur

1. Bei der finanziellen Beteiligung am Ausbau der Infrastrukturen in direktem Zusammenhang mit der in Punkt VI c) der IMP für Griechenland und Italien und in Punkt VI b) des IMP für Frankreich genannten landwirtschaftlichen Tätigkeit handelt es sich um eine Finanzierung von Vorhaben, die folgendes betreffen können:
   - die Strom- und Trinkwasserversorgung von landwirtschaftlichen Betrieben und von Dörfern oder Teilen von Dörfern, deren Einwohner hauptsächlich von der Landwirtschaft leben;
   - den Bau und die Verbesserung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschafts- und Verkehrswegen.

2. Die Vorhaben müssen
   - zu einer nachhaltigen Verbesserung der für die landwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Infrastrukturen beitragen,
   - eine ausreichende Gewähr für wirtschaftliche Effizienz bieten,
   - bezüglich der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Maßnahme angeben, wie viele Begünstigte hauptsächlich von der Landwirtschaft leben.

3. Der Beitrag der Begünstigten beläuft sich auf mindestens 5 % der Kosten der in Absatz 1 genannten Arbeiten.

4. Der Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf folgende Prozentsätze der Kosten der in Absatz 1 genannten Arbeiten:
   - 75 % in Griechenland,
   - 65 % in Italien,
   - 50 % in Frankreich.

5. Im Falle Griechenlands stammt die Beteiligung der Gemeinschaft zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 festgelegt sind.

   Die ergänzende Beteiligung der Gemeinschaft, die notwendig ist, um den in Absatz 4 festgelegten Satz zu erreichen und die in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 festgelegten Volumen überschreiten zu können, wird gemäß dieser Verordnung sichergestellt.

6. Der Zuschuß der Gemeinschaft wird gegebenenfalls abweichend von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 dieser Verordnung beschlossen.

7. Die Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 3 und 5 bis 7 gelten für die in diesem Artikel genannte Aktion.

TITEL VII

Flankierende Maßnahmen

Artikel 33

landwirtschaftliche Beratung

1. Die in Punkt VII a) des IMP für Griechenland genannten Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung umfassen:
   a) die Einsetzung eines Nationalen Ausschusses für Beratung;
   b) die Errichtung von Zentren zur Ausbildung landwirtschaftlicher Berater;
   c) die Spezialausbildung der Lehrkräfte;
   d) die Ausbildung der landwirtschaftlichen Berater;
   e) den Einsatz der Berater.

2. Durchgeführt werden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach einem ausführlichen Plan, auf den die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates [16])

[15]) ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

[16]) ABl. Nr. L 38 vom 14. Februar 1979, S. 6

sinngemäß Anwendung finden. Dieser Plan wird von Griechenland im Rahmen der operationellen Regelung des Artikels 3 unterbreitet und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 genehmigt.

3. Die tatsächlichen Ausgaben Griechenlands für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden zu 75 % erstattet, wobei folgende Höchstbeträge und Grenzen gelten:
   - — 100 000 ECU für die Spezialausbildung der Lehrkräfte,
   - — 260 000 ECU pro Jahr für die Betriebskosten des Nationalen Ausschusses, einschließlich der Zentren,
   - — 1,2 Mio. ECU pro Jahr für die Ausgaben in Form einer Vergütung für die Kursteilnehmer während eines Zeitraums von vier Jahren, begrenzt auf 4 000 ECU pro Teilnehmer.
   - — 15 000 ECU pro landwirtschaftlichen Berater, der im Rahmen der jährlichen Beratungspläne eingesetzt, direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand besoldet und nach Maßgabe dieses Artikels ausgebildet wird. Die Beteiligung der Gemeinschaft erstreckt sich auf sechs Einsatzjahre des Beraters und wird nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 degressiv gestaffelt.

Artikel 34

1. Zu den in Punkt VII a) des IMP für Italien erwähnten in Betracht kommenden Höchstbeträgen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 kommen folgende Beträge hinzu:
   - — 72 000 ECU für die Betriebskosten der interregionalen Stelle für jedes Zentrum, das in den im IMP genannten Gebieten des Mezzogiorno errichtet wird,
   - — 2 000 ECU pro Kursteilnehmer für die Teilnahmevergütung,
   - — 5 000 ECU pro eingesetzten Berater.
2. Zu dem in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 vorgesehenen Beteiligungssatz der Gemeinschaft kommt ein zusätzlicher Beitrag hinzu, durch den sich die Gesamtbeteiligung auf 65 % erhöht.
3. Die Beteiligung der Gemeinschaft stammt zu einem Teil aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und zwar unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 festgelegt sind.

   Die ergänzende Beteiligung der Gemeinschaft, die notwendig ist, um die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beträge und Sätze zu erreichen und um die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 genannten Ausgabengesamtbegrenzungen überschreiten zu können, wird gemäß dieser Verordnung sichergestellt und nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 beschlossen.

Artikel 35

1. Für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der in Punkt VII.A der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich vorgesehenen Maßnahmen zur Berufsausbildung, zur Aufklärung, zur Information, zur Verbreitung von Kenntnissen und zur Förderung örtlicher Initiativen sowie der in Punkt VII.A der IMP für Griechenland und Italien vorgesehenen Maßnahmen zur Einrichtung von Dienststellen, die eine integrierte Ausbildung gewährleisten, und zur Errichtung von Beobachtungszentren auf dem Arbeitsmarkt gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. ... des Rates [17]).
2. Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die nicht die Berufsausbildung betreffen, kommen gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. ... sämtliche Betriebsausgaben für eine Finanzierung in Betracht.
3. Die Beteiligungssätze der Gemeinschaft werden wie folgt festgelgt:
   - — für Griechenland:
     75 % der in Betracht kommenden Ausgaben,
   - — für Italien:
     65 % der in Betracht kommenden Ausgaben,
   - — für Frankreich:
     50 % der in Betracht kommenden Ausgaben.
4. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß dieser Verordnung sichergestellt.

Artikel 36

1. Die in Punkt VII b), zweiter Unterabsatz der IMP für Griechenland, Italien und Frankreich genannte Agraforschungsmaßnahme erfordert eine Ergänzung des in Punkt II.1 des Anhangs zum Beschluß 83/.../EWG des Rates über gemeinsame Forschungsprogramme und Programme zur Koordinierung der Agrarforschung genannten Programms „Mittelmeer-Landwirtschaft" [18]).
2. Die in Absatz 1 erwähnte Ergänzung dient zur Ausweitung und Verstärkung des Programms „Mittelmeer-Landwirtschaft", insbesondere durch Finanzierung von Ad-hoc-Maßnahmen zur raschen Lösung der im Zuge der Durchführung der IMP auftretenden dringlichen Probleme.
3. Die Finanzierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahme erfolgt gemäß dieser Verordnung und wird nach Artikel 2 des Beschlusses 83/.../EWG beschlossen.

TITEL VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 37

1. Die IMP haben eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Entscheidung über

[17]) ABl. Nr. L...
[18]) ABl. Nr....

die Genehmigung der in Artikel 3 genannten operationellen Regelungen.

2. Im Laufe des dritten und des fünften Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der in den IMP vorgesehenen Maßnahmen.

3. Auf Antrag der Kommission liefern die Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die zur Erstellung des in Absatz 2 genannten Berichts notwendig sind.

Artikel 38

Die Kommission sorgt für Komplementarität und Kohärenz der verschiedenen Maßnahmen während der gesamten Laufzeit der IMP.

Sie kann erforderlichenfalls Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen, um insbesondere die wirtschaftliche Effizienz der mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen oder Vorhaben nachzuprüfen.

Gegebenenfalls kann die Kommission nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 beschließen, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auszusetzen, wenn sie feststellt, daß Komplementarität und Kohärenz der verschiedenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet sind.

Artikel 39

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333